

Verzeichnisse ihrer Einzelbeschlüsse sowie die stenographischen Sitzungsberichte werden gedruckt und durch das Sekretariat den Abgeordneten übermittelt.

2. Geschäftsgang

§28

(1) Das Präsidium kann Gesetzesvorlagen vor der ersten Lesung dem zuständigen Ausschuß überweisen.

(2) Gesetzesvorlagen oder Anträge sind in den Ausschüssen zu beraten, falls eine Fraktion dies beantragt.

(3) Jeder Antrag oder jede Gesetzesvorlage kann bis zum Schluß der Lesung zurückgezogen werden.

§29

Die Volkskammer kann beschließen:

1. die erste und zweite Lesung zu verbinden,
2. von der Überweisung an einen Ausschuß abzusehen.

§30

Anträge können auf Beschluß der Mehrheit der Volkskammer als dringlich erklärt und nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§31

(1) Bei Gesetzesvorlagen kann über jeden Abschnitt einschließlich Einleitung, Schluß und Überschrift beraten und einzeln abgestimmt werden. Die Abstimmung über mehrere oder alle selbständigen Teile einer Vorlage kann auf Beschluß der Volkskammer verbunden werden.

(2) Am Ende der Beratung erfolgt die Schlußabstimmung über Annahme oder Ablehnung der Gesetzesvorlage mit den etwa angenommenen Abänderungs- oder Zusatzanträgen.

§32

(1) Der Ministerrat sowie jedes seiner Mitglieder sind verpflichtet, auf die an sie während der Tagung gerichteten Anfragen eines Abgeordneten mündlich oder schriftlich zu antworten.

(2) Die Beantwortung kann unmittelbar in derselben Sitzung erfolgen. Sie muß spätestens innerhalb einer Woche erfolgen.

V. Verfahren in den Plenarsitzungen

§33

(1) Das die Sitzung leitende Mitglied des Präsidiums bestimmt die Redner nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.